

# Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 5

Kiel, den 21. April

1942

**Inhalt:** 27. Kirchensteuern und Umlagen im Rechnungsjahr 1942 (S. 25) - 28. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1942 (S. 27) - 29. Anordnung betr. Beihilfen an Geistliche, Kirchenbeamte und kirchl. Angestellte (S. 27) - 30. Beiträge zum landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 30) - 31. Landeskirchliche Beihilfen (S. 30). - 32. Zusammenfassung der Disziplinarkammer (S. 31). - 33. Studienbeihilfen an ev. Theologiestudierende für das Sommersemester 1942 (S. 31) - 34. Verein „Theologisches Studienhaus“ (S. 31) - 35. Suchanzeige (S. 31) - Personalien

## Nr. 27. Kirchensteuern und Umlagen im Rechnungsjahr 1942

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
N. d. F. v. S. b.  
I 374/42, II, III

Berlin, den 7. April 1942.

**Betrifft:** Kirchensteuern und Umlagen in Preußen 1942.

Die Kirchensteuern der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände sind im Rechnungsjahre 1942 nach den bisherigen Vorschriften zu erheben, jedoch mit folgender Maßgabe:

### I. Haushalt.

Gegen eine Verlängerung der Haushaltspläne von 1941 bestehen keine Bedenken.

### II. Staatliche Genehmigung der Kirchensteuer.

Der Kirchensteuer 1942 liegt der Gesamtbetrag an Einkommensteuer und Kriegszuschlag des Kalender-

jahres 1941 zugrunde, da eine gesonderte Ermittlung der reinen Einkommensteuer nicht mehr stattfindet und ihre nachträgliche Berechnung aus dem Gesamtbetrag unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Da der Kriegszuschlag grundsätzlich die Hälfte der Einkommensteuer ausmacht, die Maßstabssteuer sich also um die Hälfte erhöht, ist der Kirchensteuersatz in der Regel auf zwei Drittel der bisherigen Höhe herabzusetzen. Dadurch ergibt sich allerdings für diejenigen kleineren Einkommen, die dem Kriegszuschlag nicht oder nicht voll unterliegen, eine Verringerung der bisherigen Kirchensteuer. Soweit dadurch ein nicht tragbarer Einnahmeausfall entsteht, kann er durch eine mäßige Erhöhung des Kirchgeldes von den unteren Einkommensstufen ausgeglichen werden.

Im Interesse der Verwaltungvereinfachung erteile ich hierdurch allgemein die staatliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen für 1942,

Ausgegeben: Kiel, den 30. April 1942

- a) die als Kirchensteuer 1942 die Einkommensteuerzuschläge um ein Drittel oder mehr gegenüber dem Vorjahre senken (zur Vermeidung unhandlicher Bruchzahlen können die Einkommensteuerzuschläge auf die nächsthöhere Zehnerstelle aufgerundet werden, z. B. 6,7 % statt 6,666 %),
- b) die von den übrigen Maßstabsteuern keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen,
- c) die den Ertrag des Kirchgeldes um durchschnittlich nicht mehr als 1,- M für den Steuerpflichtigen erhöhen oder ein festes Kirchgeld in dieser Höhe neu einführen.

Ich nehme an, daß die große Mehrzahl der Kirchensteuerbeschlüsse hiernach als genehmigt gelten können, und verzichte in diesen Fällen auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter. Die statistischen Angaben sind jedoch von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) den Kirchenbehörden einzureichen, die sie bestimmungsmäßig zusammengestellt spätestens bis zum 1. Mai 1943 an die Regierungspräsidenten bzw. bei Gemeindeverbänden an die Oberpräsidenten in 2 Stücken weitergeben.

Dr. Muhs

Kiel, den 11. April 1942.

Vorstehenden Auszug aus dem Ministerialerlaß vom 7. April 1942 geben wir hiermit bekannt. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Reichseinkommensteuer ist hiernach in allen Fällen im Unterschied zum Rechnungsjahr 1941 nach der Einkommensteuer zuzüglich Kriegszuschlag zu bemessen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird hiermit auch die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu denjenigen Kirchensteuerbeschlüssen 1942 allgemein erteilt, welche die für die allgemeine staatliche Genehmigung bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Soweit Kirchensteuern nach älterem Kirchensteuerrecht erhoben werden, verbleibt es wie bisher dabei, daß die Vollstreckbarkeitsklärung der staatlichen Instanz über das Landeskirchenamt einzuholen ist.

Als Unterlagen für die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse sind einzureichen:

- a) für Kirchensteuern nach neuem Recht wenn sie als allgemein genehmigt gelten können, je eine Ausfertigung des Kirchensteuerbeschlusses, des Voranschlages der Kirchenkasse, des Voranschlages der Pfarrkasse, zwei Ausfertigungen der Kirchensteuernachweisung,
- b) für Kirchensteuern nach neuem Recht, die auf Grund eines nicht als allgemein genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlusses erhoben werden sollen, drei Ausfertigungen des Kirchensteuerbeschlusses, je zwei Ausfertigungen des Kirchenkassenvoranschlages, des Pfarrkassenvoranschlages, des Begleitberichts des Kirchenvorstandes und der Kirchensteuernachweisung, je eine Ausfertigung der Bescheinigungen über das Maßsteuerfoll,
- c) für Kirchensteuern nach älterem Recht, für die die Vollstreckbarkeitsklärung beantragt werden soll, drei Ausfertigungen des Umlagebeschlusses, im übrigen die gleichen Anlagen wie unter b),
- d) für Kirchensteuern nach älterem Recht, bei denen von der Einholung der Vollstreckbarkeitsklärung abgesehen werden soll, je eine Ausfertigung des Umlagebeschlusses, des Voranschlages der Kirchenkasse, des Voranschlages der Pfarrkassen, zwei Ausfertigungen der Kirchensteuernachweisung,
- e) von Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1942 keine Kirchensteuer erheben, je eine Ausfertigung des Voranschlages der Kirchenkasse und des Voranschlages der Pfarrkasse, zwei Ausfertigungen der Kirchensteuernachweisung.

In sämtlichen vorstehend aufgeführten Fällen sind die in Frage kommenden Unterlagen bis zum 1. Oktober 1942 einzureichen. Diese Frist muß inne gehalten werden. Sind die Bescheinigungen über die Maßstabsteuerfolls nicht rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt zu erlangen, so sind zunächst die anderen Unterlagen mit näherem Bericht einzureichen.

Die Vorbrücke für die Kirchensteuernachweisungen 1942 werden den Kirchengemeinden in der nächsten Zeit zugehen. Wir verweisen im übrigen hinsichtlich der Kirchensteuerhebung 1942 auf die Ausführungen unserer Rundverfügung vom 22. Mai 1941 - C 485 -.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung empfehlen wir von der Möglichkeit der Verlängerung der

Voranschläge 1941 auf das Rechnungsjahr 1942 Gebrauch zu machen. Sollen die Voranschläge verlängert werden, so ist ein entsprechender Beschluß der Kirchenvertretung zu fassen, der uns in zweifacher Ausfertigung mit den vorstehend zu a-e bezeichneten Unterlagen einzureichen ist. Dafür entfällt in diesen Fällen die zu a-e vorgeschriebene Einreichung der Voranschläge.

Zu den Propsteiumlagebeschlüssen für das Rechnungsjahr 1942, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten, wird hiermit gleichfalls die kirchenaufsichtliche Genehmigung allgemein erteilt. Die staatliche Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen durch den Ministerialerlaß vom 7. April 1942 allgemein erteilt worden. Sämtliche Propsteiumlagebeschlüsse und Voranschläge der Propsteikassen sind dem Landeskirchenamt bis zum 1. August 1942 einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:

Bührke

Nr. C 1132 (Bez. III)

## Nr. 28. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1942

Kiel, den 15. April 1942.

Auf Grund der durch Erlass des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 7. April 1942 - I 374/42. II. III - erteilten Genehmigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten, ist der Beschluß der Finanzabteilung vom 11. April 1942 über die landeskirchliche Umlage 1942 staatsaufsichtlich genehmigt.

Nach diesem Beschluß wird zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Rechnungsjahr 1942 eine landeskirchliche Umlage in Höhe des vorjährigen Betrages, also in Höhe

von 796 000,- RM erhoben, die zu  $\frac{1}{5}$  nach Maßgabe der Reichseinkommensteuer 1940 (ohne Kriegszuschlag) aller Evangelischen, zu  $\frac{1}{5}$  nach Maßgabe der für die Grundstücke aller Evangelischen ermittelten Grundsteuermessbeträge 1940 auf die Propsteien umzulegen ist.

Die Umlagebeiträge der Propsteien sind vierteljährlich nachträglich am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember 1942 und 31. März 1943 an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge können nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage gefordert werden. Die Grundsteuermessbeträge sind bei der Festsetzung der Umlagebeiträge insoweit nicht zu berücksichtigen, als der Grundbesitz von Gemeindegliedern auf Grund alter besonderer Vorrechte von den Kirchensteuerzuschlägen vom Grundbesitz befreit ist.

Die von den einzelnen Propsteien für das Rechnungsjahr 1942 hiernach zu zahlenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage werden demnächst festgesetzt und den Synodalausschüssen mitgeteilt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:

Bührke

Nr. A 645 (Bez. III)

## Nr. 29. Anordnung betr. Beihilfen an Geistliche, Kirchenbeamte und kirchliche Angestellte

Kiel, den 16. April 1942.

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sind schon bisher in ähnlicher Weise, wie der Staat in solchen Fällen seinen Beamten Notstandsbeihilfen gewährt, Beihilfen an Geistliche, Kirchengemeindebeamte und kirchliche Angestellte aus landeskirchlichen Mitteln gezahlt worden. Diese Übung wird auch in Zukunft beibehalten werden mit der Maßgabe, daß die Beihilfen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Höhe in Anlehnung an die für Reichsbeamte geltenden Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen bemessen werden. Die Bestimmungen über die Gewährung von Notstandsbeihilfen an Staatsbeamte, Parte- und Ruhestandsbeamte sowie Hinterbliebene sind ent-

halten im Runderlaß des Finanzministers vom 20. März 1936 - Pr. Bef. Bl. S. 81 -. Der Runderlaß ist inzwischen geändert und ergänzt durch folgende Erlasse: Pr. Bef. Bl. 1936 S. 187, 190, 234; Pr. Bef. Bl. 1937 S. 42, 120, 160, 217; Pr. Bef. Bl. 1938 S. 6, 231, 325, 351; Pr. Bef. Bl. 1939 S. 84, 103, 304; Pr. Bef. Bl. 1940 S. 160, 350, 351, 373, 374; Pr. Fin. Min. u. Bef. Bl. 1941 S. 159, 302, 303.

Zuständig für die Bewilligung von Beihilfen ist die Finanzabteilung beim Landeskirchenamt, die bei Bewilligung einer Beihilfe zugleich darüber entscheidet, ob und in welchem Umfange die Beihilfe aus den Mitteln der Kirchengemeinde (Kirchengemeinerverband) zu zahlen ist.

Für die Antragstellung ist der nachstehend abgedruckte Vordruck zu verwenden, der beim Landeskirchenamt angefordert werden kann. Der Antrag ist auf dem Dienstwege über den Synodalausschuß der Finanzabteilung einzureichen. Belege über die durch den Beihilfefall erwachsenen Kosten sind beizufügen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

**Finanzabteilung**

In Vertretung:

**Bührke.**

Nr. B 1113/41 (Bez. III)

**Vordruck.**

Antrag des .....  
(Amtsbezeichnung und Name)

auf Gewährung einer Beihilfe aus Anlaß:

der Geburt .....

des Todes seine .....

der  
seiner Erkrankung .....

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Anlage: 1 Heft mit ..... Belegen.

.....  
(Ort und Datum)

U mit Anlage

an .....

weitergereicht mit dem Vorschlage, d ..... Antragsteller ..... eine Beihilfe in Höhe von

..... RM zu bewilligen.

Zuname, Vor- und gegebenenfalls Geburtsname des Antragstellers oder der Antragstellerin	Amtsbezeichnung oder Dienststellung und Dienstbehörde	Familiennamenstand, Name u. Alter der beihilsefähigen Kinder	a) Tag der Geburt, b) Tag des Todes, c) Art und Dauer der Krankheit (vom ... bis ... auf ... Tage)	Grundgehalt oder Monatsbetrag der Versorgungsbezüge am 1. des Antragsmonats		Höhe der zu berücksichtigenden beihilsefähigen Aufwendungen nach näherer Erläuterung auf der Rückseite	Besonders erforderliche Angaben <small>(für nähere Erläuterungen besonderen Bogen benutzen)</small>
				Bezeichnung	Betrag RM		
1	2	3	4	5		6	7
				Grundgehalt ungekürzt  (Gruppe ...  Stufe ...)  bei Geistlichen) ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zulage ...		Insgesamt*) ..... RM davon innerhalb von längstens 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten ..... RM	1. Leistungen aus Kranken- oder Unfallversicherungen oder Sterbekassen.  2. Leistungen aus Lebensversicherungen (beim Ableben).  3. Übersteigt der zuletzt von der Steuerbehörde festgesetzte Einheitswert des Vermögens die Freigrenze der Vermögensteuer nein — ja. 4. Übersteigt (bei nicht wiederbeschäftigten Antragsberechtigten) das aus landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit herrührende Einkommen 50 v. H. der Wartestands- oder Ruhebezüge? nein — ja. 5. Werden Aufwendungen von dritter Seite übernommen? nein — ja? Bejahenden Falles in welcher Höhe? 6. Hat die verstorbene Person einem Begräbnis- oder Feuerbestattungsverein angehört? nein — ja. Bejahenden Falles, welche Leistungen hat der Verein übernommen? 7. Besondere Umstände, die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen.
				Zusammen ...  oder  Monatsbetrag des Wartegelds, Ruhegehalts, Witwengelds oder Waisengelds — ohne Kinderzuschlag  Davon <sup>1</sup> / <sub>10</sub> ...			

(Geburts- oder Sterbeurkunden sind beizufügen, wenn anzunehmen ist, daß die vorgesehene Dienststelle von dem Geburts- oder Sterbefall keine Kenntnis erhalten hat)

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

(Ort und Datum)

(Eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Zuname, Amtsbezeichnung)

\*) Bei Anträgen auf Gewährung von Beihilfen für Heilstättenbehandlungen und Bädereisen sind lediglich die aus diesem Anlaß entstandenen beihilsefähigen Gesamtkosten — nicht auch Kosten für etwa vorangegangene Krankheiten — anzugeben.

Wegen Anrechnung von Beträgen siehe Spalte 7.

## Zusammenstellung zu Spalte 6

Lfde Nr.	Aufwendungen		Beihilfefähiger Betrag <sup>2)</sup> RM	Beleg-Nr.	Bemerkungen <sup>3)</sup>
	Art	Datum der Rechnung <sup>1)</sup>			

<sup>1)</sup> Arztrechnungen müssen die einzelnen ärztlichen Leistungen (Besuche, Operationen usw.) und deren Zeitpunkt ersehen lassen.

<sup>2)</sup> Etwa notwendige Absetzungen sind auf den Belegen vorzunehmen.

<sup>3)</sup> In der Bemerkungsspalte sind u. a. auch die Krankenversicherungsbeiträge für die letzten 12 Monate anzugeben.

### Nr. 30. Beiträge zum landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte

Kiel, den 18. April 1942.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 91 ff. - in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 21. Januar 1935 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 16 - wird der an den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu entrichtende Stellenbeitrag für das Rechnungsjahr 1942 wie im Vorjahr auf 15 % festgesetzt.

Der Stellenbeitrag ist zu entrichten vom Dienst- einkommen, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligwerden des Beitrages (am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober 1942 und 1. Januar 1943) zusteht.

Wir verweisen auf unsere Rundverfügung vom 4. März 1940 - C 950 - und ersuchen um rechtzeitige Anzeige, spätestens bis zum 10. Januar 1943, sämtlicher Veränderungen in den persönlichen pp-Verhältnissen der Beamten, die irgendwelchen Einfluß auf das Dienst- einkommen haben können; andernfalls kann eine Berücksichtigung bei der endgültigen Festsetzung

der Beiträge, über die am Schluß des Rechnungsjahres besondere Verfügung ergeht, nicht erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:  
Bühre

Nr. C 1211 (Dej. III)

### Nr. 31. Landeskirchliche Beihilfen

Kiel, den 11. April 1942.

Anträge auf Bewilligung von landeskirchlichen Beihilfen für leistungsschwache Gemeinden im Rechnungsjahr 1942 sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31. August 1942 einzureichen. Anträge, die verspätet oder ohne die vorgeschriebenen Unterlagen eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Rundverfügung der Finanzabteilung vom 4. Mai 1940 - C 1780 - gelten entsprechend auch für das Rechnungsjahr 1942.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung

In Vertretung:  
Bühre

Nr. C 1152 (Dej. III)

### Nr. 32. Zusammensetzung der Disziplinkammer

Kiel, den 14. April 1942.

Unter Bezugnahme auf § 2 der Verordnung vom 2. Juli 1939 - Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 71 - wird nachstehend für die nächsten 3 Jahre die Zusammensetzung der Disziplinkammer bekannt gegeben:

Vorsitzender der Disziplinkammer: Präsident des Landeskirchenamts Dr. Kinder, Vertreter: Vizepräsident Bührke.

Zum rechtskundigen Beisitzer wird Oberkonsistorialrat Carstensen bestellt.

Als weitere Beisitzer werden bestellt:

1. für Disziplinarverfahren gegen Geistliche  
Pastor Kähler-Nellingen,  
erster Vertreter: Pastor Adolphsen-Isehoe,  
zweiter Vertreter: Pastor Lützen-Handewitt,
2. für Disziplinarsachen gegen Kirchengemeindebeamte  
Kirchenamtmann Struwe-Kiel,  
erster Vertreter: Friedhofseinspektor Tempich-Kiel,  
zweiter Vertreter: Organist Dr. Deffner-Kiel,
3. für Disziplinarverfahren gegen Pröpste  
Propst Peters-Hennstedt,  
Stellvertreter: Propst Eddt-Garding,
4. für Disziplinarverfahren gegen Beamte der landeskirchlichen Verwaltung  
Konsistorialbürodirektor Hansen,  
erster Stellvertreter: Konsistorial-Landrentmeister Hagge,  
zweiter Stellvertreter: Konsistorial-Oberinspektor Eckmann,
5. für Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts  
Oberkonsistorialrat Andersen,  
erster Stellvertreter: Konsistorialrat Dr. Wundram,  
zweiter Stellvertreter: Konsistorialrat Morys.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
Bührke

Nr. Nr. 41.

### Nr. 33. Studienbeihilfen an ev. Theologiestudierende für das Sommersemester 1942

Kiel, den 10. April 1942.

Wir beabsichtigen, die für bedürftige Theologiestudierende zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1942 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Die Bewerbungen müssen spätestens bis zum 10. Juni 1942 bei uns eingegangen sein.

Berücksichtigt werden Schleswig-Holsteiner, die Theologie im Hauptfach studieren und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Betreffs der mit den Gesuchen uns vorzulegenden Unterlagen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 5. April 1941 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 19).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
Bührke.

Nr. C 1137 (Bez. IV)

### Nr. 34. Verein „Theologisches Studienhaus“

Kiel, den 1. April 1942.

Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins „Theologisches Studienhaus (Julius Kögel-Stiftung)“ e. V. in Kiel findet am Dienstag, dem 9. Juni 1942, um 18 Uhr im Dienstgebäude des Landeskirchenamts, Sophienblatt 12, statt.

Tagesordnung:

1. Entlastungsberteilung für das Rechnungsjahr 1941,
2. Auflösung des Vereins,
3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende  
Bührke.

Nr. C 1072

### Nr. 35. Suchanzeige

Gesucht wird die Anschrift des Geistlichen, der um die Aufnahme des Soldatengrabes des im Osten gefallenen

Gefreiten Gerhard Kickert,

begraben auf dem Friedhof des Feldlazarettes Nama-  
Drt (links vor der Tuchfabrik) gebeten hat.

Um Mitteilung an das Landeskirchenamt wird  
ersucht.

Nr. A 616 (Dej. VIII).

## Personalien

Für Führer und Volk fiel:

Kriegsfreiwilliger Joachim Michalsky (Sohn des  
Pfarrverwesers Gustav Michalsky, Haseldorf bei  
Uetersen/Holstein) - Inh. des E.K. II. Klasse und  
des Verwundeten-Abzeichens.

Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Johs. Fr. Niemann, Altentrempe bei Neustadt  
i. Holst., z. B. Hauptmann - Verwundeten-Abzei-  
chen in Silber.

Ordiniert:

am 29. März 1942 der Pfarramtskandidat Herbert  
Köhnke für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Gestorben:

am 16. März 1942 Pastor i. R. Heinrich Cornelius  
in Lüneburg. Der Verstorbene war zuletzt vom  
2. März 1913 bis zu seiner am 1. Mai 1929 erfolg-  
ten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde  
Lütjenburg.